



Verfahren zur Beschwerdeführung gegen Distrikt-Governor sowie erste und zweite Vize-Governor Wahlen

Die folgenden Verfahrensregeln sollen bei der Anhörung von konstitutionellen Beschwerden hinsichtlich von Regelwidrigkeiten bei den Wahlen des Distrikt-Governors sowie des ersten und zweiten Vize-Distrikt-Governors Anwendung finden:

Richtlinien für die Dokumentenverteilung: Die Klägerpartei(en) soll/sollen alle Dokumente und zugehörige Unterlagen an die Rechtsabteilung im internationalen Hauptsitz schicken, damit diese die Unterlagen an den Ausschuss für Satzung und Zusatzbestimmungen und den internationalen Vorstand weiterleiten kann. Die Klägerpartei(en) sollen die Dokumente nicht direkt an die einzelnen Direktoren verteilen.

A. Beschwerde

1. Nur der Kandidat, der sich bei den angefochtenen Distriktwahlen ohne Erfolg für das Amt des Distrikt-Governors oder des ersten bzw. zweiten Vize-Distrikt-Governors zur Wahl gestellt hat, kann eine Beschwerde einlegen.
2. Die anfängliche Beschwerde mit einer Begründung für den erhobenen Einspruch, muss innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Wahl per Fax, E-Mail oder anderer Form im internationalen Hauptsitz vorliegen. ES WIRD VERLANGT, dass die formellen Beschwerdeunterlagen im Original, welche mit dem in Absatz E angegebenem Format übereinstimmen soll, auf dem Postweg oder durch Kurierdienst innerhalb weiterer fünf (5) Tage nach einreichen der anfänglichen Beschwerde, nachgereicht werden soll.
3. Die äußerliche Form der Beschwerdeschrift ist unter Absatz E vorgeschrieben.
4. Der Beschwerde gegen eine Distrikt-Governor Wahl ist eine Vorlagegebühr von 750,00 US-Dollar bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzuges der Beschwerde vor der Versammlung an welcher die Beschwerde durch das Satzungs- und Zusatzbestimmungskomitee des internationalen Vorstandes geprüft wird, sollen 100,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühren einbehalten werden und 325,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 325,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass der internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 250,00 US-Dollar durch den internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 500,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer rückerstattet werden. Wenn der internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
5. Der Beschwerde gegen eine erste bzw. zweite Vize-Distrikt-Governor Wahl ist eine Vorlagegebühr von 750,00 US-Dollar bzw. dem Gegenwert in der jeweiligen Landeswährung beizufügen. Im Falle eines Rückzuges der Beschwerde vor der Versammlung an welcher die Beschwerde durch das Satzungs- und Zusatzbestimmungskomitee des internationalen Vorstandes geprüft wird, sollen 100,00 US-Dollar vom internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühren einbehalten werden und 325,00 US-Dollar sollen dem Beschwerdeführer rückerstattet werden und 325,00 US-Dollar sollen an den Beklagten gezahlt werden (dieser Betrag soll gleichwertig

geteilt werden, falls mehrere Beklagte beteiligt sind.) Für den Fall, dass der internationale Vorstand feststellt, dass die Beschwerde berechtigt ist und die Beschwerde aufrechterhalten wird, soll ein Betrag in Höhe von 250,00 US-Dollar durch den internationalen Hauptsitz als Verwaltungsgebühr beibehalten werden und ein Betrag in Höhe von 500,00 US-Dollar soll an den Beschwerdeführer rückerstattet werden. Wenn der internationale Vorstand die Beschwerde zurückweist, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

6. Eine Kopie der Beschwerde, sowie jegliche unterstützende Unterlagen, müssen vom Kläger zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Angeklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beschwerde kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Dieses entbindet den Beschwerdeführenden jedoch in keiner Weise von seiner eigenen Verantwortung. Eine Bestätigung, dass die Beschwerde an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Beschwerdeantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Beschwerde als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

B. Erwiderung

1. Die Erwiderung auf die Beschwerde muss von der Partei/den Parteien erfolgen, gegen die, die Beschwerde eingereicht wurde und richtet sich in ihrer äußeren Form nach dem Format unter Absatz E und soll in ihrer Originalfassung per Post oder mit Kurierdienst, innerhalb des zulässigen Zeitraums der von der Rechtsabteilung festgesetzt wurde, und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen soll, im internationalen Büro vorliegen. EINE AUSNAHME KANN GEMACHT WERDEN, wenn der Rechtsberater, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen, aus Zeitmangel eine Erwiderung per Fax gestattet oder den Antworttermin um fünf (5) zusätzliche Tage verlängert.
2. Der Erwiderung auf die Beschwerde soll eine Kopie des offiziellen Protokolls der Wahlversammlung des Distrikts, sowie Kopien jeglicher zutreffender Distrikt Satzung und Zusatzbestimmungen und Wahlregeln bzw. Wahlvoraussetzungen beigelegt sein. Diesem muss ein Bericht der auf der Distriktsversammlung geltenden Wahlbestimmungen und das Wahlergebnis angeheftet werden. Distrikt-Governor und Kabinettssekretär des Distrikts müssen die Richtigkeit schriftlich bestätigen. Die Rechtsabteilung kann zusätzliche Unterlagen als Reaktion auf die Beschwerde fordern. Solche Unterlagen sollen innerhalb des zulässigen Zeitraums der von der Rechtsabteilung festgesetzt wurde, und nicht weniger als 10 Tage ab dem Antragsdatum betragen soll, übermittelt werden.
3. Eine Kopie der Erwiderung, sowie jegliche unterstützende Unterlagen, müssen von der erwidern Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Beschwerdeführer gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Erwiderung kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Dieses entbindet den Beschwerdeführenden jedoch in keiner Weise von seiner eigenen Verantwortung. Eine Bestätigung, dass die Erwiderung an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Erwiderungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Erwiderung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

C. Beantwortung der Erwiderung

1. Eine Beantwortung der Erwiderung kann durch die Beschwerdeführende Partei eingereicht werden und muss per Post oder Kurierdienst, innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt

der Erwiderung, im internationalen Hauptsitz eingehen. Eine Beantwortung soll auf fünf (5) Seiten beschränkt sein, in Übereinstimmung mit den Formatvoraussetzungen, welche in Absatz 5 angegeben sind. Keine weiteren Unterlagen werden akzeptiert. Die Beantwortung sollte in der Erwiderung erhobene Streitfragen, falls vorhanden, adressieren und darf unter keinen Umständen wiederholten Anschuldigungen beinhalten, die bereits in der Beschwerde enthalten sind.

2. Eine Kopie der Beantwortung muss von der Beschwerdeführende Partei zur gleichen Zeit und auf dem gleichen Beförderungsweg an den/die Angeklagten gesandt werden. Nach Empfang einer solchen Beantwortung kann die Rechtsabteilung eine Kopie derselben an die betroffene(n) Partei(en) senden. Dieses entbindet den Beschwerdeführenden jedoch in keiner Weise von seiner eigenen Verantwortung. Eine Bestätigung, dass die Beantwortung an die betroffene(n) Partei(en) gesandt wurde, ist mit dem Beantwortungsantrag vorzulegen. Versäumnis einen Nachweis vorzulegen, kann dazu führen, dass die Beantwortung als nicht kooperationsbereit zurückgeschickt wird, oder der Antrag verweigert wird.

D. Erwiderung einer nicht betroffenen Partei

Erwiderungen oder Stellungnahmen auf Beschwerden seitens nicht betroffener Parteien können von der Rechtsabteilung als unzulässig zurückgewiesen werden.

E. Die Form der Beschwerde und Erwiderung

1. Die Originalbeschwerde wird in der aufgeführten Reihenfolge folgende Dokumente enthalten: (a) eine genaue und wahrheitsgetreue Darstellung des Sachverhalts zum besseren Verständnis der Beschwerde; (b) eine Darlegung und Begründung für den Disput der Partei(en); (c) eine kurze Zusammenfassung und Angabe des erhofften Klageergebnisses.
2. Der Text jedes Dokuments, inklusive Anhang, ist mit *12 Point oder größerem Drucktyp (Pica, 10 Pitch* bei Schreibmaschinen) abzufassen. Fußnoten sind mit *9 Point* oder größerem Drucktyp (*Elite, 12 Pitch* bei Schreibmaschinen) abzufassen. Das Format von Dokumenten darf nicht reduziert oder durch Zusammenschieben der Buchstaben geändert werden, um mehr Raum für den Text zu schaffen. Fototechnisch verkleinerte Dokumente werden nicht berücksichtigt und an den Absender zurückgeschickt. Jedes Dokument soll auf undurchsichtigem Papier im Format 21 x 28 cm oder DIN A 4 zweizeilig mit einem 2 cm breiten Rand gedruckt, links oben geheftet oder mit einer Büroklammer zusammengehalten und einseitig beschrieben werden.
3. Die eingereichte Beschwerde und Erwiderung soll nicht mehr als zehn (10) Seiten, und zur Beweisführung einen Anhang bis zu fünf (5) Seiten haben und die Beantwortung der Erwiderung soll nicht mehr als fünf (5) Seiten haben und keine zusätzlichen Unterlagen werden akzeptiert. Jede Seite soll wie im folgenden Beispiel nummeriert sein (z. B. Seite 1 von 10, Seite 2 von 10). Anträge mit mehr Seiten oder denen ansonsten zusätzliche unterstützende Unterlagen beiliegen, werden zurückgewiesen. Ein bei der zugelassenen Gesamtseitenzahl nicht mitgezähltes Deckblatt muss folgendes enthalten: (a) Distriktsnummer, (b) Name, Adresse, E-Mail und Faxnummer des Beschwerdeführenden, (c) Name, Adresse, E-Mail und Faxnummer der angeklagten Partei(en), (d) Datum der Wahl und (e) Wahlergebnisse mit Stimmenausswertung.
4. Die Beschwerdeführende Partei soll direkt unter der folgenden Stellungnahme: „Hiermit erkenne ich die Entscheidung des internationalen Vorstands als endgültig und rechtsverbindlich an.“ die letzte Seite des Dokuments persönlich unterschreiben und jede Seite des Dokuments mit ihren Initialen versehen.

5. Die Rechtsabteilung wird jedes Dokument, das diesen Vorschriften nicht entspricht, zurückweisen und mit einem entsprechenden Hinweis an die beschwerdeführende Partei zurückschicken. Die Vorlage des Dokuments gilt jedoch als termingerecht, solange eine den Vorschriften entsprechende Fassung unverzüglich nachgereicht wird. Der internationale Vorstand kann sich auf Empfehlung des Ausschusses für Satzung und Zusatzbestimmungen weigern, ein entgegen diesen Vorschriften zur zweiten Vorlage gebrachtes Dokument zu berücksichtigen. Der internationale Vorstand ist nicht verpflichtet Beschwerden, Erwidern zu einer Beschwerdeführung, oder Beantwortungen auf Erwidern, die nicht im Einklang mit den obigen Vorschriften oder Forderungen eingereicht wurden, zu berücksichtigen. Durch einreichen einer Beschwerde, Erwidern, oder Beantwortung, erklären sich alle an der Beschwerde beteiligten Parteien damit einverstanden, die Angelegenheit zur Erwägung durch den internationalen Vorstand zu übermitteln und sich an alle und jegliche Entscheidungen des Vorstandes zu halten. Die Entscheidung des internationalen Vorstandes ist endgültig und rechtsverbindlich.

F. Distrikt-Governor-Elect Seminar

Die an einer Distrikt-Governor Wahlbeschwerde beteiligten Parteien sind nicht dazu berechtigt, am Lions Clubs International Distrikt-Governor-Elect Seminar teilzunehmen, bis der internationale Vorstand die Wahlergebnisse für den Distrikt, in welchem die Beschwerde aufgekommen ist, angenommen hat und erklärt, dass diese Ergebnisse in Kraft getreten sind, oder sofern nicht anderenfalls vom nächstjährigen internationalen Präsidenten genehmigt. Jeder Distrikt (Einzel-, Unter- oder Gesamtdistrikt) kann bestimmen, an welcher Ausbildung auf Distriktebene die betroffenen Parteien, die an der Beschwerde beteiligt sind, aufgrund des schwebenden Ergebnisses der Beschwerde, teilnehmen können, um sich für das bevorstehende Haushaltsjahr vorzubereiten.